

A. Festsetzungen durch Planzeichen

Planenteil nur gültig in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen (Teil B.)

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
- WAO Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß (0,4)
- GFZ 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (0,8)
- II zwei Vollgeschoße als Höchstgrenze
- WH mind. mindest Wandhöhe in Meter
- WH max. max. zulässige Wandhöhe in Meter als Obergrenze
- WE maximale Anzahl der Wohneinheiten als Höchstgrenze, 2 WE
- SD Satteldach
- DN 22°- 35° Dachneigung als Mindestmaß (22°)
Dachneigung als Höchstmaß (35°)
- WD Walmdach
- DN 20°- 25° Dachneigung als Mindestmaß (20°)
Dachneigung als Höchstmaß (25°)
- 1.2 Bauweise, Baugrenzen
- O2 Offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ↔ Firstrichtung vorgegeben
- Baugrenzen farbig
- - - Umgrenzung von Flächen für Garagen/Carports
- St Flächen für private PKW-Stellplätze
- 15. Sonstige Planzeichen
- Red square Vorschlag für eine Bebauung
- 200 Nummerierung der Bauparzellen/Baugrundstücke
- 628 Flurstücknummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenzen
- 5,0 Maßzahl in Meter (5,0 m)
- III Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß Lärmpegelbereich III nach Tabelle 8 der DIN 4109 in Verbindung mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen (siehe Festsetzungstexte).

Textliche Festsetzungen

Werden auf einem Grundstück, wo ein Doppelhaus vorgesehen ist, ein Einzelhaus errichtet, so ist die Firstrichtung hier frei wählbar, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Das Seitenverhältnis für Baukörper mit Satteldach ist mit mind. 1:1,2 festgesetzt.

Nutzungsschablone für Einzel- und Doppelhäuser im Baugebiet "Mühdorfer Feld"

Bauparzellen Nr.:	
WAO	200, 201, 202, 203, 204, 213, 214, 215.
WA	ED
II	max. 2 WE
GRZ 0,4	GFZ 0,8
WH mind. 5,20	WH max. 6,40
SD	DN 22°- 35°
WD	DN 20°- 25°
	O2

WA = Art der baulichen Nutzung, Allgemeines Wohngebiet
ED = Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
II = max. Zahl der Vollgeschoße, II Vollgeschoße
max. 2 WE = max. Zahl der Wohneinheiten (WE), 2 Wohneinheiten
GRZ 0,4 = max. zulässige Grundflächenzahl in qm (GRZ), 0,4
GFZ 0,8 = max. zulässige Geschosßflächenzahl in qm (GFZ), 0,8
WH mind. 5,20 = mindest Wandhöhe in Meter, 5,20 m
WH max. 6,40 = maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 6,40 m
SD = die Dachform ist ein Satteldach
DN 22°- 35° = zulässige Dachneigung in Grad von 22° bis 35°
WD = die Dachform ist ein Walmdach
DN 20°- 25° = zulässige Dachneigung in Grad von 20° bis 25°
O2 = Bauweise, O2 = offene Bauweise

Stadt Mühdorf a. Inn
 Stadtbaumeister
 Stadtplatz 21
 84453 Mühdorf a. Inn



Landkreis Mühdorf a. Inn

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Mühdorfer Feld" M. 1:1000

Die Änderung umfaßt die Flur Nr.: 628/T + 630/T der Gemarkung Mößling, wie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingezeichnet.

Präambel:

Die Stadt Mühdorf a. Inn erläßt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.12.2009, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 27.07.2009 diesen Bebauungsplan als

Satzung

"Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen: Änderungen siehe Plan. Sämtliche weitere Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan "Mühdorfer Feld" und dessen Änderungen nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Begründung:

Aus Gründen der besseren Veräußerung soll nördlich der Matthäus-Krinis-Str. die vorgesehene Bebauung mit 5 Einfamilienhäuser im Bereich der Bauparzellen Nr.: 200, 201, 202, 203, 204 (alt) in 8 Bauparzellen Nr.: 200, 201, 202, 203, 204, 213, 214, 215 (neu) für Doppelhaushälften geändert werden."

Entwurf vom 11.10.2011, in der Fassung vom 07.02.2012

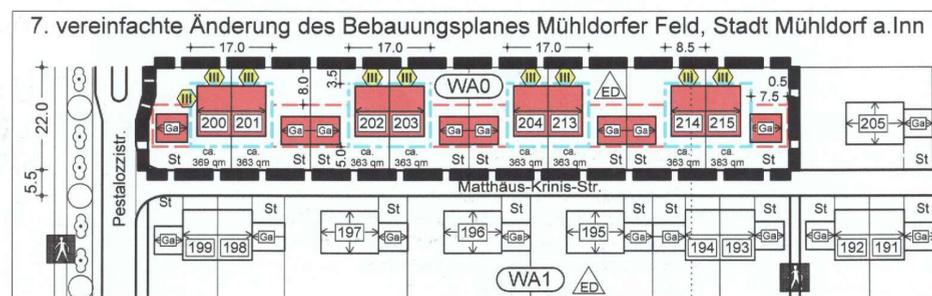
Planverfasser der Änderung:
 Josef Grabmaier, Maurermeister
 Karl-Moll-Str. 4
 84567 Perach a. Inn
 Tel.: 08670/98 58 20

Stadt Mühdorf a. Inn
 Stadtplatz 21
 84453 Mühdorf a. Inn

Ausgefertigt am: 02. April 2012
 Günther Knoblauch, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan "Mühdorfer Feld" M. 1:1000

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Mühdorfer Feld" die Änderung umfaßt die Flur Nr.: 628/T+630/T der Gemarkung Mößling, (alt: Bauparzellen Nr.: 200, 201, 202, 203, 204) (neu: Bauparzellen Nr.: 200, 201, 202, 203, 204, 213, 214, 215) Entwurf vom 11.10.2011, in der Fassung vom



Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az. 6102.2131.7 Sb

Mühldorf a. Inn, 2. April 2012

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der
7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Mühldorfer Feld“

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 23.02.2012 mit Beschluss Nr. 017 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ i.d.F.v. 07.02.2012 als Satzung beschlossen. Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ i.d.F.v. 07.02.2012 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ i.d.F.v. 07.02.2012 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn 02.04.2012



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am
abgenommen

05.04.2012
08.05.2012



Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf

05.04.12
SB

Textliche Festsetzungen

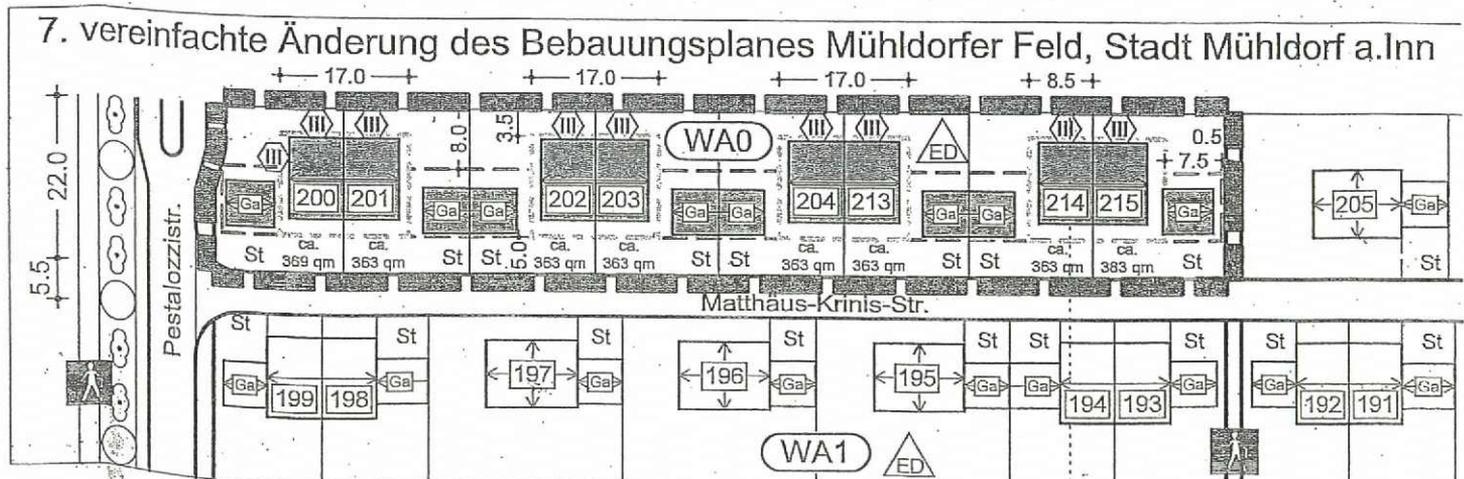
Werden auf einem Grundstück, wo ein Doppelhaus vorgesehen ist, ein Einzelhaus errichtet, so ist die Firstrichtung hier frei wählbar, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Das Seitenverhältnis für Baukörper mit Satteldach ist mit mind. 1:1,2 festgesetzt.

Bauparzellen Nr.:		Nutzungsschablone für Einzel- und Doppelhäuser im Baugebiet "Mühdorfer Feld"	
(WA0) 200, 201, 202, 203, 204, 213, 214, 215.		(WA) = Art der baulichen Nutzung, Allgemeines Wohngebiet ED = Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig II = max. Zahl der Vollgeschosse, II Vollgeschosse max. 2 WE = max. Zahl der Wohneinheiten (WE), 2 Wohneinheiten GRZ 0,4 = max. zulässige Grundflächenzahl in qm (GRZ), 0,4 GFZ 0,8 = max. zulässige Geschoßflächenzahl in qm (GFZ), 0,8 WH mind. 5,20 = mindest Wandhöhe in Meter, 5,20 m WH max. 6,40 = maximal zulässige Wandhöhe in Meter, 6,40 m SD = die Dachform ist ein Satteldach DN 22° - 35° = zulässige Dachneigung in Grad von 22° bis 35° WD = die Dachform ist ein Walmdach DN 20° - 25° = zulässige Dachneigung in Grad von 20° bis 25° O2 = Bauweise, O2 = offene Bauweise	
(WA)	(ED)		
II	max. 2 WE		
GRZ 0,4	GFZ 0,8		
WH mind. 5,20	WH max. 6,40		
SD	DN 22° - 35°		
WD	DN 20° - 25°		
	O2		

Bebauungsplan "Mühdorfer Feld" M. 1:1000

7. vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Mühdorfer Feld" die Änderung umfaßt die Flur Nr.: 628/T+630/T der Gemarkung Mößling, (alt: Bauparzellen Nr.: 200, 201, 202, 203, 204) (neu: Bauparzellen Nr.: 200, 201, 202, 203, 204, 213, 214, 215) Entwurf vom 11.10.2011, in der Fassung vom



Verfahrensvermerke
nach § 13 BauGB
für die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Mühldorfer Feld“

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 20.10.2011 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 02.04.2012



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ wurde i.d.F.v. 11.10.2011 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 11.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn, 02.04.2012



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2011 bis einschließlich 23.12.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 02.04.2012



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister



4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2012 Beschluss Nr. 017 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ i.d.F.v. 07.02.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 02.04.2012



Günther Knoblauch
1 Bürgermeister



5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 05.04.2012. Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ i.d.F.v. 07.02.2012 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mühldorfer Feld“ i.d.F.v. 07.02.2012 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 10.04.2012



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

